

INFOBULLETIN

AUGUST 2023 · NUMMER 62



Fachbeitrag

AHV-Reform 2024

Infos aus der Treuhandpraxis

Künstliche Intelligenz in der Steuerpraxis

Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse

Mehrwertsteuersatz-Erhöhung 2024



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Zugelassene Revisionsexpertin
www.rekonta.ch

EDITORIAL



In diesem Editorial möchte ich über 2 sehr erfreuliche Jubiläen berichten: 30 Jahre Mitarbeit von Peter Gugelmann und von Magnus Fäh. Wir haben die beiden langjährigen, wertvollen Mitarbeiter gebührend gefeiert und berichten in Aktuelles darüber (Seite 3). Der unternehmerische Erfolg von KMU basiert nicht nur auf einer guten Unternehmensplanung und -führung mit solider und gesunder Finanzbasis, sondern vor allem auf einem Team mit einer wertschätzenden, partnerschaftlichen, positiven sowie motivierenden Unternehmenskultur. Peter Gugelmann und Magnus Fäh sowie das gesamte übrige Team sind wichtige Pfeiler dieser sehr personenbezogenen Unternehmenskultur. Auch jüngere Mitarbeitende bleiben meist lange bei uns: Im Herbst werden wir dann 10 Jahre Mitarbeit von Michel Acacio feiern und in einem nächsten Infobulletin darüber berichten. Auf derart langjährige Firmentreue bin ich ehrlich gesagt auch ein bisschen stolz.

Da wir schon bei 2 30-Jahr-Jubiläen sind, es gibt sogar noch ein drittes «30-Jähriges»: Seit genau 30 Jahren bin ich der geistige Vater beim Verfassen der Infobulletins, die beiden ersten Fachbeiträge «Rechnungslegung Verantwortlichkeit im Aktienrecht» sowie «Besteuerung des Wohnens» waren 1993 Themen, die heute noch aktuell sind, einfach mit anderen Inhalten wegen diverser Gesetzes- und Praxisänderungen. Heute und 30 Jahre später bin ich nach wie vor sehr neugierig und schreibe immer noch leidenschaftlich gerne Fachbeiträge.

Die Themen vom Infobulletin August 2023 sind sehr aktuell und zukunftsbezogen. Künstliche Intelligenz (KI) ist ein regelrechter «Hype» geworden, wir berichten darüber im Zusammenhang mit dem Steuerrecht. Leider haben auch die Konkurse zugenommen, es wird aber Gesetzesänderungen zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen geben. KMU müssen wieder einmal ihre Buchhaltungssysteme wegen Änderungen der MWST-Sätze durchführen, auch darüber berichten wir. Die Themen runden wir ab mit der AHV-Reform 2024 und einem guten Überblick über die wesentlichen Änderungen.

Wir wünschen viel Spass beim Lesen der Lektüre und eine gute, zuverlässige Zeit.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALT

AUGUST 2023 · NUMMER 62

1	Aktuelles von Wegmann und Rekonta	S. 3
1.1	30 Jahre Peter Gugelmann	S. 3
1.2	30 Jahre Magnus Fäh	S. 3
.....		
2	Infos aus der Treuhandpraxis	S. 4
2.1	Künstliche Intelligenz in der Steuerpraxis	S. 4
2.2	Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse	S. 9
2.3	Mehrwertsteuersatz-Erhöhung 2024	S. 13
.....		
3	AHV-Reform 2024	S. 18
3.1	Einleitung	S. 18
3.2	AHV-Referenzalter und Rentenbezug	S. 18
3.3	Tipps und Hinweise im Zusammenhang mit der AHV	S. 21
3.4	Ergänzungsleistungen Kanton Zürich Update	S. 21
3.5	Zusammenfassung	S. 22
.....		

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten. Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

1 AKTUELLES VON WEGMANN UND REKONTA

Im Dezember 2022 und im März 2023 haben wir zwei beachtenswerte Jubiläen gefeiert: Peter Gugelmann und Magnus Fäh hatten in unserer Firma ihr 30-jähriges Jubiläum. In der heutigen Arbeitswelt ist eine so langjährige Firmentreue sehr selten, daher wurde auch gebührend gefeiert.

1.1 30 Jahre Peter Gugelmann

Peter Gugelmann ist am 1. Dezember 1992 in unsere Firma eingetreten, zuerst als Sachbearbeiter, später als Mandatsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung. Er hat zudem seine Ausbildung als Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis erfolgreich abgeschlossen. In unserem Infobulletin Nr. 50 vom August 2017 haben wir ihn bereits in Aktuelles von Wegmann und Rekonta zu seinem Werdegang, seinen Aufgaben im Betrieb und seinen Hobbys befragt. In diesem Interview hat er ausführlich über seinen beruflichen Werdegang und seine Zeit in unserem Betrieb berichtet. Seine heutigen Aufgaben sind die Betreuung unserer Kunden in diversen Buchhaltungs- und Steuerangelegenheiten sowie Firmengründungen und als zugelassener Revisionsexperte betreut er ausserdem diverse Revisionsmandate. Auch über seine Hobbys (Skifahren und Golfspielen) hat er berichtet. Privat ist er zudem zum ersten Mal Grossvater eines kleinen Jungen geworden. Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen der kleinen Familie alles Gute und viel Gesundheit.

Seine 30-jährige Firmenzugehörigkeit haben wir auf einer Schiffrundfahrt auf dem Zürichsee mit einem guten Abendessen gebührend gefeiert. Es war ein sehr gelungener Abend, das Abendessen und die Stimmung waren hervorragend.

1.2 30 Jahre Magnus Fäh

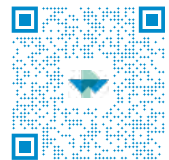
Magnus Fäh stiess am 1. März 1993 zu unserem Team, ebenfalls zuerst als Sachbearbeiter und später als Mandatsleiter. Auch von ihm wurde ein Interview in unserem Infobulletin Nr. 51, vom Januar 2018, in Aktuelles von Wegmann und Rekonta abgedruckt. Darin wird über seinen Werdegang berichtet (kaufm. Lehre bei der ZKB, sein Eintritt in unsere Firma sowie seine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis). Magnus Fäh ist in sehr komplexen Arbeitsgebieten tätig: Führen von Buchhaltungen und Jahresabschlüsse für Selbständigerwerbende und juristische Personen, MWST- und Sozialversicherungsabrechnungen, Bearbeiten von umfangreichen Steuererklärungen und Steuerauflagen, Einsprachen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, Besprechungen mit Kunden und Steuerbehörden sowie Steuerberatung und Steuerplanung für Privatpersonen und Unternehmer. Er wirkt auch bei Unternehmensgründungen, Liquidationen und erbrechtlichen Fragen mit. Magnus Fäh hat sich in all den Jahren ein extrem gutes Fachwissen in den diversen Bereichen angeeignet. Sein Hobby Unihockey übt der ehemalige Aktivist nach wie vor aus.

Natürlich wurde auch dieses Jubiläum mit einem guten Abendessen gefeiert, zudem verblüffte ein Zauberer alle Anwesenden mit seinen tollen Zauberkünsten. Ein sehr gelungener Anlass.

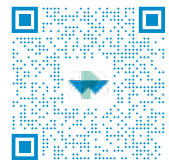
Wir bedanken uns bei beiden für ihren Einsatz und ihre Firmentreue und freuen uns auf die nächsten Jahre der Zusammenarbeit.



Siehe Infobulletin Nr. 50 vom August 2017, Aktuelles von Wegmann + Rekonta.



Siehe Infobulletin Nr. 51 vom Januar 2018, Aktuelles von Wegmann + Rekonta.



Magnus Fäh (links) und Peter Gugelmann (Mitte), bei ihrem Eintritt vor 30 Jahren sowie beim Jubiläumssessen im März 2023 (rechts).

2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

- 2.1 Künstliche Intelligenz in der Steuerpraxis
- 2.2 Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse
- 2.3 Mehrwertsteuersatz-Erhöhung 2024

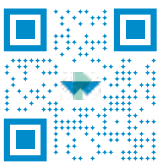
Info zum QR-Code

Halten Sie die Kamera Ihres Smartphones oder Tablets über den Code und Sie werden direkt auf die entsprechende Internetseite oder zu unseren Infobulletins geführt.

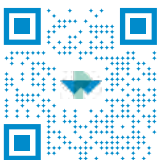


Einige Apps, die mit KI arbeiten:

OpenAI



Microsoft Bing



2.1 KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER STEUERPRAXIS

2.1.1 Die Praxis

- **Einleitung:** Es vergeht kaum ein Tag, an dem künstliche Intelligenz (kurz «KI» genannt) nicht für Schlagzeilen sorgt. Inzwischen gibt es eine Vielfalt an Apps, die mit KI arbeiten.

Wer zum Beispiel die App openai installiert hat, wird erstaunt sein, mit welchem Tempo auch Tipps für den Alltag (zum Beispiel Wie kann ich gesund alt werden, Wie schreibe ich eine Liebesbotschaft etc.) erhältlich sind. Nach Zeitungsberichten vom Juni 2023 dürfte das Potenzial des Wachstums im Bereich der KI-Anwendungen immens sein, wir stehen zurzeit erst am Anfang. In diesem Beitrag legen wir den Schwerpunkt auf erste Erkenntnisse der künstlichen Intelligenz in der Steuerpraxis, dabei fokussieren wir uns vor allem auf die Steuerberatung (mit Steuererklärungen und Steuerplanungen), geben aber auch einen Hinweis darauf, ob KI von den Steuerämtern bereits eingesetzt wird. Aber zuvor befassen wir uns kurz mit dem Begriff und der Geschichte von KI und weisen auch auf einige Anwendungsfälle im Alltag hin.

- **Begriff der KI:** Künstliche Intelligenz (KI) bezieht sich auf die Fähigkeit von Maschinen, Aufgaben auszuführen, die normalerweise menschliche Intelligenz erfordern würden. Das umfasst Bereiche wie maschinelles Lernen, neuronale Netze und andere Techniken, die es Computern ermöglichen, aus Daten zu lernen, Muster zu erkennen und Entscheidungen zu treffen. KI versetzt Rechner in die Lage, aus Erfahrungen zu lernen, sich auf neue eingehende Informationen einzustellen und Aufgaben zu bewältigen, die menschenähnliches Denkvermögen erfordern. Die meisten heute geläufigen Beispiele für KI – von schachspielenden Computern bis hin zu selbst fahrenden Autos – basieren vor allem auf Deep Learning und NLP (Natural Language Processing). Mit diesen Technologien können Computer für ganz bestimmte Aufgaben trainiert werden, indem sie grosse Datenmengen verarbeiten und in diesen Daten Muster erkennen.
- **Geschichte der KI:** Der Begriff «Künstliche Intelligenz» wurde bereits 1956 geprägt, doch erst heute gewinnt die KI dank grösseren Da-



FOTO: ADOBE STOCK/FOTOMEK

tenmengen, hoch entwickelten Algorithmen und Verbesserungen bei Rechenleistungen und Datenspeicherung an Bedeutung. Diese frühen Arbeiten ebneten den Weg für die Automatisierungs- und formalen Denkleistungen der Computer von heute, wie beispielsweise in Form entscheidungsunterstützender Systeme und intelligenter Suchmaschinen, mit denen sich menschliche Fähigkeiten ergänzen und erweitern lassen. Weitere geschichtliche Hinweise möchten wir nicht anbringen, jedoch darauf hinweisen, dass vor allem die Lancierung von neuen Apps zu Beginn des Jahres 2023 dazu geführt hat, dass KI nun sehr präsent in allen Medien ist.

- **KI im Alltag:** Künstliche Intelligenz kann in vielfacher Weise im privaten Alltag eingesetzt werden, um verschiedene Aufgaben zu erleichtern, die Effizienz zu steigern und personalisierte Erfahrungen zu ermöglichen. Nachfolgend einige, nicht abschliessend aufgezählte Beispiele:
 - Sprachassistenten, um Informationen abzurufen, Termine zu verwalten, Erinnerungen einzustellen

- Gesundheitsüberwachung, aber auch Tipps für Gesundheitsempfehlungen
- Einkaufsempfehlung, um für personalisierte Produktvorschläge Vorlieben und Käufe zu analysieren
- Automatisierung von Aufgaben wie zum Beispiel das Sortieren von Mails, das Organisieren von Daten
- Textverfassungen, jede Art von Textverfassungen für Trauerkarten, Liebeskarten oder Bewerbungsschreiben können umgesetzt werden, inklusive Übersetzungen
- Bild- und Videoüberwachungen, um Bilder zu optimieren, Gesichtserkennungen durchzuführen etc.
- Bildung und Lernen, auch für Bildung und Lernen werden immer mehr KI-basierte Plattformen angeboten
- Reiseplanung, KI kann auch unterstützen bei der Formulierung von Reisezielen, Flügen, Unterkünften etc.
- Finanzmanagement, auch zur Hilfe von Erstellung von Budget-Aufgaben, für Investitionsentscheidungen werden immer mehr KI-unterstützte Programme angewendet

- Unterhaltung, Streaming-Dienste verwenden KI, um Empfehlungen für Filme, Serien, Musik etc. zu geben

Allerdings (so wörtlich die Empfehlung von OpenAI) sollte die Nutzung von KI im privaten Alltag auch ethische Überlegungen hervorrufen, insbesondere in Bezug auf Datenschutz, Sicherheit und den potenziellen Verlust von menschlichem Einfluss und Intimität, es wird allgemein ein verantwortungsvoller Umgang mit KI-Technologien empfohlen.

- **KI in der Steuerpraxis der Steuerberater:**

Generell stehen wir noch am Anfang der künstlichen Intelligenz, KI spielt aber zunehmend eine wichtige Rolle im Bereich von Steuererklärungen, Steuerplanung und Steuerberatung. Um Routinearbeiten zu automatisieren, müssen aber zunächst die zu lösenden Probleme und manuellen Arbeiten identifiziert werden, die durch den Einsatz von Technologien ersetzt werden sollen. In einem weiteren Schritt sind die relevanten Daten zu sammeln und aufzubereiten, um die Wissensgrundlage für die lernende Technologie zu bilden. Anschliessend müssen die notwendigen Fähigkeiten definiert werden, welche die KI haben soll, um Informationen zu verwalten und zu analysieren. Das klingt etwas technisch und kompliziert, zeigt aber auf, dass wir erst gewisse Fragestellungen haben. Es ist möglich, dass hier diverse EDV-Anbieter KI-unterstützte Programme entwickeln werden, um vor allem die Routinearbeiten des Steuerberaters zu reduzieren. Trotz möglicher Vorteile besteht bei vielen Unternehmen Skepsis gegenüber den neuen Technologien. Zum einen wirken die Kosten der Einführung für viele Firmen zurzeit noch abschreckend und auch die Unsicherheit bezüglich der Rentabilität von Analyse-Tools und KI bilden noch eine grosse Hemmschwelle für Investitionen. Aber KI stösst im Steuerwesen auch an ihre Grenzen: Insbesondere komplexe Sachverhalte, Praxiserfahrungen und Ermessensspielräume, die keine einheitliche KI-basierte Struktur haben, können wohl in absehbarer Zeit nicht effizient durch den Einsatz von Technologien gelöst werden. Es ist also nach wie vor die Expertise von Steuerfachleuten not-

wendig. Diese Ansicht teilt unter anderem auch Prof. Luzius Cavelti, Professor an der Uni Basel, geäußert an einer Fachtagung vom Unternehmerforum Schweiz am 15. Juni 2023 in Zürich. Prof. Cavelti erwähnt an dieser Fachveranstaltung, dass zwar einerseits KI unaufhaltsam komme, aber bei der Gesetzgebung Schranken gegeben sind (Bundesverfassung und Datenschutz). Möglich wäre auch, dass KI auf Bundesgerichtsentscheide, juristische Datenbanken etc. zukünftig zurückgreifen könne. Auf jeden Fall hilfreich ist KI für das Verfassen von Briefen, Eingaben etc., aber letztlich braucht es immer auch die individuelle Kontrolle des Inhaltes. Steuerberater braucht es auch als Sparringspartner, bei der Handhabung des Ermessens und vielfach kann auf berufliche Erfahrung und Praxiswissen nicht verzichtet werden. Aber es wird sich in nächster Zukunft zeigen, wo KI im Berufsalltag der Treuhänder eingesetzt werden kann, wir stehen ja erst am Anfang der gesamten Entwicklung.

- **KI im Steuerverfahren:**

- Digitalisierung in der Steuerverwaltung: Die Digitalisierung in der Steuerverwaltung schreitet voran, im Juni 2021 wurden die Kantone verpflichtet, elektronische Steuerungsverfahren anzubieten, die eine vollständige elektronische Einreichung der Steuererklärung ermöglichen. In letzter Zeit hat KI auch bei den Steuerverfahren (d.h. Verfassen von Einspracheentscheiden) teilweise Einzug gehalten. Bei einer solchen Vollautomation der Veranlagungsverfahren muss – sowie im regulären Veranlagungsverfahren – sichergestellt sein, dass die durch die steuerpflichtige Person eingereichte Steuererklärung geprüft wird. Die vollständig automatisierte Veranlagung darf daher nicht dazu führen, dass fehlerhafte Sachverhaltsangaben die Grundlage für die Veranlagungsverfügung bilden. Diese Prüfungen werden vermehrt mithilfe von Algorithmen durchgeführt.
- Stand in den Kantonen (direkte Steuern): Die Einsetzung von KI bei den Steueranlagungen ist unterschiedlich weit vorgeschritten bei der Veranlagungen in den Kantonen (direkte Steuern). Überraschenderweise ist insbesondere der Kanton Bern

schon recht weit bei der Anwendung von KI: Rund 25 bis 30 Prozent der Entscheidungen sind automatisiert und die Überprüfung der Steuererklärungen erfolgt in einem ersten Schritt automatisiert durch das Veranlagungssystem. Dieses basiert auf Algorithmen, deren Prüfungsregeln von Menschen aufgestellt wurden. Damit aber die Prüfung in einem ersten Schritt überhaupt automatisiert erfolgen kann, müssen die Steuererklärungsdaten elektronisch vorhanden sein. Dieser Entwicklungsgrundsatz bereitet zweifellos einiges Unbehagen und man kann sich natürlich zu Recht fragen, ob das Tor von Willkür allenfalls geöffnet werden könnte. Es braucht daher rechtliche Rahmenbedingungen.

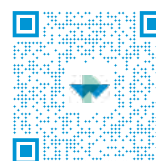
- Rechtliche Anforderungen für den Einsatz von KI: Diese Anforderungen lassen sich am besten anhand einer Grafik (siehe unten) aufzeigen, es braucht die Einhaltung von Grundsätzen aus der Bundesverfassung (BV).
- Einhaltung des neuen Datenschutzgesetzes: Am 1. September 2023 wird das neue Datenschutzgesetz in der Schweiz in Kraft treten, wir haben darüber berichtet.

In Art. 21 des Datenschutzgesetzes (DSG) wird festgehalten, dass die Verantwortlichen die betroffenen Personen informieren müssen über Entscheidungen, die ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden sind oder sie erheblich beeinträchtigen (automatisierte Einzelentscheidung). Es soll der betroffenen Person auch die Möglichkeit gegeben werden, den eigenen Standpunkt darzulegen, und es kann verlangt werden, dass automatisierte Einzelentscheidungen von einer natürlichen Person überprüft werden.

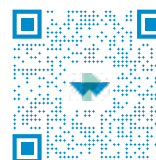
- Gesetzliche Grundlagen in eidgenössischen Steuergesetzen: Bei gewissen eidgenössischen Gesetzen sind Grundlagen für automatisierte Datenverarbeitung bereits geschaffen, so zum Beispiel Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes oder Art. 38 des Zollgesetzes.



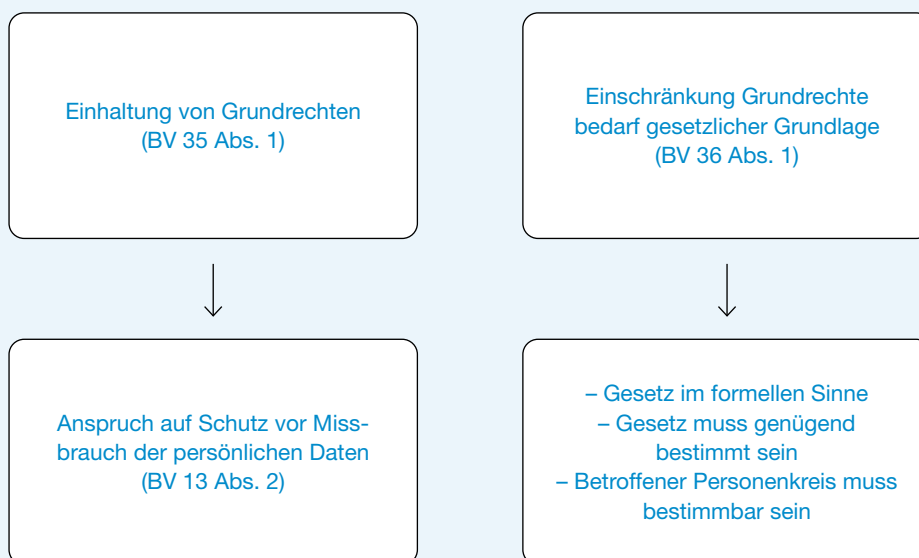
Schweizer Datenschutzgesetz 2022/2023:
(siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 59 vom Januar 2022).



Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), Art. 21:

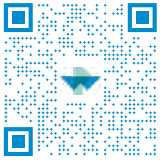


RECHTLICHE ANFORDERUNGEN FÜR EINSATZ VON «KI» IM STEUERRECHT

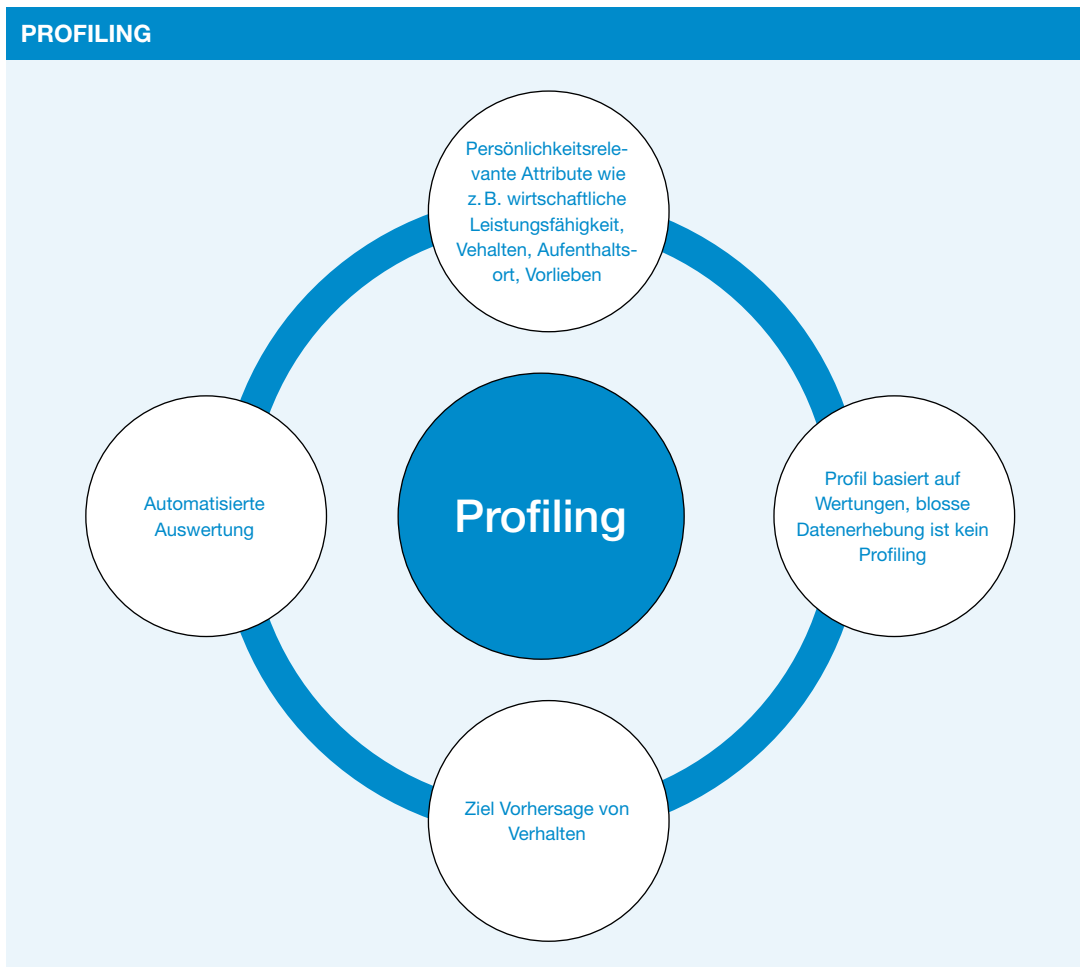
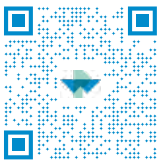




Datenbearbeitung,
Art. 76 des Mehrwert-
steuergesetzes:



Profiling, Art. 5
Abs. 1 lit. f DSGVO:



- Profiling nach Datenschutzgesetz: Der Begriff Profiling wurde in Art. 5 Abs. 1 lit. f geschaffen und bedeutet im übertragenen Sinn der Vorgang der Bewertung bestimmter persönlichkeitsrelevanter Attribute einer Person durch Vollautomatisierung der Auswertung der betroffenen Personendaten.

Es ist wichtig, dass man gewisse Grundsätze des Datenschutzgesetzes kennt; wie das Zusammenspiel von Profiling und Einsatz von KI durch Steuerbehörden bei der Steuerveranlagung sein wird, das wird die Praxis zeigen. Fakt ist aber, dass das neu geschaffene Datenschutzgesetz einen Rahmen und eine Grenze zum Einsatz von KI im Steuerwesen schafft.

2.1.2 Unsere Empfehlung

- **Allgemeine Empfehlung:** Im Sinn einer allgemeinen Empfehlung kann gesagt werden, dass man die Möglichkeiten der künstlichen

Intelligenz anhand der vorhandenen Apps – wenn man Lust hat – etwas ausprobieren und bei Bedarf ins tägliche Leben integrieren kann. Allerdings ist zu erwarten, dass KI nicht uneingeschränkt eingesetzt werden kann, das am 1. September 2023 in Kraft getretene Datenschutzgesetz wird Einschränkungen im Rahmen des Persönlichkeitsrechts beinhalten und es gibt auch bereits politische Vorstösse, dass die Schweiz das neue KI-Gesetz von der EU übernehmen soll. Die ganze Thematik KI ist nicht nur am Anfang, sondern auch im Fluss und man ist gut beraten, die Entwicklungen aufmerksam zu beobachten und bei Bedarf KI nützlich für das eigene Privat- und Geschäftsleben einzusetzen.

- **Einsatz bei der Steuerberatung:** Zweifellos bietet der Einsatz von KI in der Steuerberatung wie auch im gesamten Geschäftsleben Vorteile, es braucht aber eine ausgewogene Herangehensweise an den Einsatz von KI im Ge-

schäftsalltag. Vor allem Datenschutz und Vertraulichkeit sind von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, vertrauensvoll mit KI umzugehen. Dort, wo konkrete Fachkompetenz, Empathie und auch menschliches Ermessen gefragt sind, dürfte der Einsatz von KI wenig Raum haben. Und keine Angst, wir sind nach wie vor persönlich, kompetent und langfristig für unsere Kunden da.

- **Den Einsatz bei Steuerveranlagungen als Steuervertreter:** Als Steuervertreter werden wir sehr darauf achten, dass der Einsatz von KI im Steuerveranlagungsverfahren vorerst offengelegt wird und dass Datenschutz sowie Privatsphäre ausreichend gewährleistet sind. Wegen der Thematik Profiling besteht auch allenfalls eine gewisse Gefahr von Voreingenommenheit oder Diskriminierung, falls nega-

tive historische Daten eines konkreten Steuerpflichtigen (zum Beispiel Steuerhinterziehung in früheren Jahren) für die Steuerveranlagung herangezogen werden. Auch besteht die Gefahr von technischen Fehlern oder Fehlinterpretationen und eine zu grosse Abhängigkeit von historischen Daten. Wir sind aber überzeugt, dass auch das Steueramt ein Interesse daran hat, KI zu überwachen und vernünftig einzusetzen. Falls dies im Einzelfall nicht gewährleistet sein sollte, können wir als Steuervertreter immer noch unter Wahrung der gesetzlichen Grundlagen entsprechende Einsprachen verfassen.

Auf jeden Fall können Sie auch bei zunehmendem Einfluss von künstlicher Intelligenz im Geschäfts- und Privatalltag auf unsere angemessene Anwendung und Beratung zählen.

2.2 BEKÄMPFUNG MISSBRÄULICHER KONKURSE

2.2.1 Die Praxis

- **Einleitung:** Im ersten Halbjahr 2023 nahm die Zahl der Konkurse zu, mit der aktuellen Pleitewelle erhöht sich auch die Anzahl der missbräulichen Konkurse. Konkursreiterei (was das heisst, erklären wir nachstehend) hat auch in der Hochkonjunktur zugenommen und ihre Zahl dürfte auch wegen der Covid-Kredite weiter steigen. Mit den Covid-Krediten haben wir uns vor rund zweieinhalb Jahren in unserem Infobulletin vom Januar 2021 befasst.

Eine nicht unwesentliche Zahl der Firmenkonkurse dürfte auf Fehlentscheide und weniger auf reines Pech zurückzuführen sein. Doch in einigen Fällen ist der Konkurs sogar gewollt und gehört quasi zum Geschäftsmodell. Die Art dieser missbräulichen Konkurse reitet auf der aktuellen Pleitewelle mit. Der Präsident des Gläubigerverbandes Crédit Reform (Raoul Egeli) erwähnt, dass die Zahl der Verdachtsfälle für missbräuliche Konkurse mittlerweile deutlich höher ist als vor der Pandemie. Allein im Kanton Zürich sollen Konkursreiter gemäss der Kantonspolizei jährlich einen volkswirtschaftlichen Schaden im hohen dreistelligen Millionenbereich verursachen. Doch viele Verdachtsfälle werden gar nicht erst verfolgt, da für die Gläubiger nichts zu holen ist.

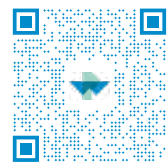
Wenn nur Schulden da sind, stellen die Behörden das Konkursverfahren mangels Aktiven ein.

Immerhin wird voraussichtlich per 1. Januar 2024 das neue Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräulichen Konkurses in Kraft treten.

- **Zunahme der Konkurse:** Gemäss KMU-Portal der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 10. Mai 2023 war das erste Quartal 2023 für zahlreiche Unternehmen und Gläubiger in der Schweiz fatal. Zwischen Januar und März sind nicht weniger als 1624 Konkurse gemeldet worden, was einem Anstieg von 36 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Die Gesamtzahl ist nun höher als vor der Pandemie. Die Situation hängt erheblich von der Region und vom Wirtschaftszweig ab: Besonders betroffen war der Detailhandel (plus 107 Prozent), die Herstellung dauerhafter Güter (plus 86 Prozent), das Baugewerbe (plus 76 Prozent), der Automobilsektor (plus 62 Prozent) und die Informatikdienstleistungen (plus 52 Prozent). Auch andere Branchen hatten Zuwachsraten bei Betriebsschliessungen.



Covid-19-Gesetze 2021 (Entschädigung und Kredite) (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 57 vom Januar 2021).



Zunahme der Konkurse im 1. Quartal 2023:

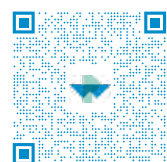
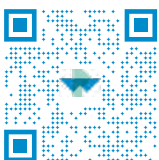




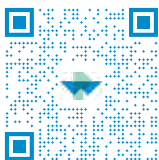
FOTO: ADOBE STOCK/MASHARINKAPHOTOS



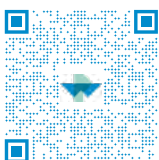
Wikipedia:
Konkursreiterei:



Bundesgesetz über
die Bekämpfung des
missbräuchlichen Kon-
kurses (18. März 2022)



Missbräuchliche
Konkurse verhindern
(Bern 25. Januar 2023)



• **Konkursreiterei:**

- Begriff: Nach einer Begriffserklärung in Wikipedia versteht man unter Konkursreiterei in der Schweiz die Praxis, bedrohte Unternehmen zu übernehmen und in ihrem Namen Schulden zu machen (etwa durch das Aufnehmen von Krediten oder den Kauf von Wertgegenständen), bevor das Unternehmen Konkurs anmeldet.
- Vorgehen: Die Konkursreiterei wird typischerweise wie folgt betrieben: Ein kleineres Unternehmen ist in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und steht vor dem Konkurs, ein Vermittler bietet dem bisherigen Eigentümer an, die Gesellschaft gegen eine Gebühr an einen Dritten zu übertragen. Der bisherige Eigentümer stimmt zu, weil er sich so den Aufwand des Konkursverfahrens und den damit verbundenen Bonitätsschaden sowie das Risiko von Verantwortlichkeitsklagen spart. Der neue Eigentümer («Bestatter») verlegt den Sitz in einen anderen Kanton oder Betreuungskreis. Damit ist die Gesellschaft im Betreibungsregister dort nicht verzeichnet und erscheint als schuldenfrei. Der Bestatter bestellt für die Gesellschaft auf Rech-

nung Wertgegenstände (wie Fahrzeuge, Laptops oder Mobiltelefone) oder nimmt Kredite auf. Er tut dies, bis über die Gesellschaft früher oder später wegen der unbezahlten Schulden Konkurs eröffnet wird. Eventuell tritt der Bestatter als einziger Verwaltungsrat und Geschäftsführer zurück, woraufhin die Gesellschaft wegen Organisationsmängel liquidiert wird. Der Konkurs wird dann in der Regel mangels Aktiven eingestellt, womit die Gläubiger auf ihren Forderungen sitzen bleiben. Besonders moralisch und rechtlich verwerflich ist es, wenn der bisherige Eigentümer parallel eine neue Firma gründet, mit der er operativ tätig ist.

- Schweiz als Paradies für Konkursreiter? Die Hochschule Luzern (HSLU) hat am 6. März 2023 in einem veröffentlichten Aufsatz die Frage gestellt, ob die Schweiz ein Paradies für Konkursreiter und Unternehmensbestatter sei. Denn immerhin hat es über 10 Jahre gedauert, bis die Differenzbereinigungen der eidgenössischen Räte durchgeführt werden konnten. Immerhin will man nun mit gesetzlichen Grundlagen gegen missbräuchliche Konkurse vorgehen.

- Auswirkungen: Die Kantonspolizei Zürich schätzt für 2022, dass der durch Konkursreiterei verursachte Schaden im Kanton Zürich jährlich 300 Millionen Franken beträgt und schweizweit mehrere Milliarden. Im Rahmen der Corona-Pandemie in der Schweiz ab 2020 gerieten viele Unternehmen in Schwierigkeiten, worauf sich die Strafanzeigen wegen Misswirtschaft vervielfachten. Konkursreiterei bleibt aber häufig unentdeckt oder unbestraft, weil die geschädigten Gläubiger keinen Anreiz dafür haben, sie zu verfolgen. Allein die Einleitung eines Konkursverfahrens kostet rund CHF 5000.00 und bei den Tätern ist meistens nichts zu holen.
- **Parlamentarische Vorstösse:** Das Parlament hat am 25. Januar 2023 veröffentlicht, dass missbräuchliche Konkurse verhindert werden sollen.

An einer Sitzung vom 25. Januar 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu den notwendigen Ordnungsänderungen eröffnet. Diese dauerte bis zum 5. Mai 2023. Das Parlament hat im März 2022 das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Künftig sind die Hürden höher, sich zum Nachteil der Gläubigerinnen und Gläubiger von Schulden zu befreien.

- **Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (vom 18. März 2022):**
 - Gesetzliche Grundlage: Das eingangs erwähnte Gesetz vom 18. März 2022 ist vorhanden und kann im Gesetzestext auf unserem QR-Code rechts nachgelesen werden.
 - Betroffene Gesetze: Mit den Gesetzgebungsvorhaben werden mehrere Bestimmungen geändert oder ergänzt, nämlich im:
 - Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
 - Schweizerischen Obligationenrecht (OR)
 - Handelsregisterverordnung (HRegV)
 - Strafgesetzbuch (StGB)
 - Militärstrafgesetz (MStG)
 - Strafregistergesetz (StReG)

- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (BdBSt)
- Zielsetzungen: Die Neuerungen sollen eine bessere Bekämpfung der Konkursmissbräuche zum Ziel haben, die Vollstreckung von Strafurteilen, die ein Tätigkeitsverbot der fehlbaren Organe bildet, sowie die Koordination zwischen zuständigen Behörden fördern.
- Inkraftsetzung: Die Gesetzes- und Verordnungsänderungen werden voraussichtlich im Januar 2024 in Kraft treten.

• **Inhalt der gesetzlichen Anpassungen:**

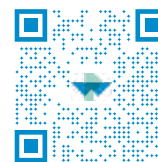
- Einführung der Personensuche im Handelsregister: Mit der vorgesehenen Anpassung der Handelsregisterverordnung sollen öffentliche Personendaten mit der AHV-Versicherungsnummer verknüpft werden, die als Personenidentifikation dient. Künftig soll die Einzelabfrage des Personennamens oder der zugeteilten Personennummer Auskunft geben über alle bisherigen und aktuellen Funktionen der entsprechenden Personen. Die Daten sind übrigens gebührenfrei.

Die Handelsregisterverordnung wurde erst vor Kurzem per 2021 revidiert, auch darüber haben wir berichtet (siehe QR-Code rechts).

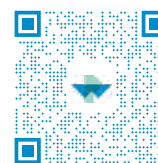
- Nichtigkeit des Mantelhandels: Dazu wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen in Art. 684 a OR. Die Nichtigkeit des Mantelhandels betrifft den Erwerb der Aktien bzw. Stammanteile, wenn kumulativ folgende Kriterien erfüllt sind: Es besteht keine Geschäftstätigkeit mehr, keine verwertbaren Aktiven und eine Überschuldung der Gesellschaft.
- Opting-out nur für künftige Geschäftsjahre: Unternehmen mit maximal 10 Vollzeitstellen können mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre durch entsprechende Meldung an das Handelsregister auf die eingeschränkte Revision verzichten, bisher galt eine solche Erklärung auch rückwirkend, sofern diese noch vor Ablauf der Sechsmonatsfrist seit Abschluss des Geschäftsjahres und vor



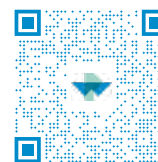
Zefix (Firmensuche übers Internet):



Neue Handelsregisterverordnung 2021 (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 58 vom August 2021).

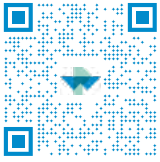


Verzicht auf eingeschränkte Revision, OR Art. 727a Abs. 2 & 3:



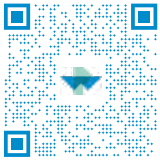


Tätigkeitsverbot, Art. 67a Abs 2 StG:

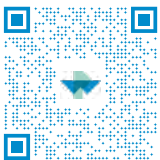


Löschung einer Betrei- bung (neu ab 2019)

(siehe Infos 2.2 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 54 vom August 2019).



Präventive und rechtliche Möglichkeiten bei Zahlungsverzug (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 34 vom August 2009).



Genehmigung der Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres dem Handelsregister abgegeben wurde. Unter revidiertem Recht soll ein Opting-out nur noch für künftige Geschäftsjahre gelten, wir verweisen auf die gesetzlichen Grundlagen.

- Strafrechtliches Tätigkeitsverbot: Es wird auch Anpassungen im Strafgesetzbuch geben hinsichtlich strafrechtlichem Tätigkeitsverbot für sämtliche Personen, die eine im Handelsregister eingetragene Funktion ausüben.

Die Durchsetzung der angeordneten Tätigkeitsverbote soll durch Prüfungspflichten des Eidg. Amtes für das Handelsregister verbessert werden.

- Pflicht des Konkursantrags auch für öffentlichrechtliche Gläubiger: Unter geltendem Recht sind öffentlich-rechtliche Gläubiger grundsätzlich nicht berechtigt, die Konkursöffnung zu beantragen, sondern bisher konnte man lediglich die Betreuung auf Pfändung durchführen.
- Anzeigepflicht des Konkursbeamten bei Verbrechen und Vergehen: Gestützt auf die neuen gesetzlichen Grundlagen, besteht für den Konkursbeamten eine Anzeigepflicht, wenn vom Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens im Zusammenhang mit betrügerischem Konkurs ausgegangen werden kann.
- Postsendungen: Neu ist auch die gesetzliche Grundlagen, wonach Postsendungen des Schuldners durch das Konkursamt geöffnet werden dürfen.
- Meldepflichten des Steueramtes: Die Steuerbehörden haben dem Kantonalen Handelsregisteramt Meldung zu erstatten, falls innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung eingereicht worden ist, diesbezüglich sind auch die gesetzlichen Grundlagen geändert worden.

2.2.2 Unsere Empfehlung

- **Wachsam sein:** Für KMU-Inhaber wie aber auch für Privatpersonen bedeutet die Zunahme der Konkurse nach wie vor eine Gefahr von Geldverlusten, auch wenn gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Wachsam bedeutet einerseits, dass man sich den Statistiken zu den wachsenden Konkursen bewusst ist, aber andererseits auch die neuen gesetzlichen Grundlagen kennt im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Bekämpfung der Konkurse.
- **Betreibungsrechtlicher Ablauf:** Falls ein Schuldner nicht bezahlt, besteht nach wie vor die Möglichkeit, den betreibungsrechtlichen Ablauf in die Wege zu leiten, wir haben schon über diese Thematik berichtet – auch mit grafischen Darstellungen.

Bei Schuldnerverzug besteht oftmals keine andere Möglichkeit, als den Betreuungsweg einzuschlagen, oft ist es aber dann zu spät, wenn ein betrügerischer Konkurs vorliegt. Immerhin helfen die neuen gesetzlichen Grundlagen, sich besser gegen Missbräuche zu wehren.

- **Präventive Möglichkeiten bei Zahlungsverzug:** Natürlich ist jeder Unternehmer (wie auch jede Privatperson) gut beraten, bei Geschäftsbeziehungen Bonitätsprüfungen des Geschäftspartners einzuholen. Dazu gehören unter anderem Betreuungsauskünfte, Handelsregisterauskünfte (auch über Zefix) und es gibt auch Wirtschaftsauskunftsinstitutionen wie zum Beispiel Crédit Reform, Burn and Brad Street etc., die Auskünfte anbieten. Insbesondere das Handelsregisteramt dürfte im Rahmen der Gesetzesänderungen transparenter werden, wenn es um die konkrete Personensuche geht.

Selbstverständlich stehen auch wir unseren Kunden beratend zu Seite, wenn es um das Thema von Präventionen, aber auch um Durchführung und Geltendmachung von Forderungen geht.

FOTO: ADOBE STOCK/WESTOCK



2.3 MEHRWERTSTEUERSATZ-ERHÖHUNG 2024

2.3.1 Die Praxis

- AHV-Gesetz (AHV 21):** Mit dem Volkstentscheid vom 25. September 2022 wurde die Änderung des AHV-Gesetzes (AHV 21) und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen. Die Reform AHV 21 sowie die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze wurden vom Bundesrat auf den 1. Januar 2024 festgelegt.
- Mehrwertsteuersätze:** Die 3 Steuersätze normaler Steuersatz, reduzierter Steuersatz und der Sondersatz für Beherbergung wurden alle

erhöht. Die alten Steuersätze gelten alle bis zum 31. Dezember 2023. Die Erhöhung gegenüber den alten Steuersätzen wird unten in der Tabelle aufgezeigt. Die Pauschal- und Saldosteuersätze haben sich ebenfalls geändert.

Die letzte Anpassung der Mehrwertsteuer war im Jahr 2018. Es war die erste Senkung dieser Steuer seit ihrer Einführung.

- Rechnungsstellung:** In vielen Fällen stellt sich die Frage, welchen Steuersatz muss ich bei der Rechnungsstellung anwenden. Mass-

Tabelle: Steuersatzsenkung 2017–2018

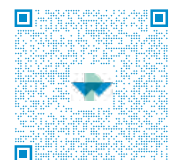
	Bis 31.12.2017	Neu ab 1.1.2018
Normaler Satz	8.0%	7.7%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%
Sondersatz für Beherbergung	3.8%	3.7%

Tabelle: Steuersatzerhöhung 2023–2024

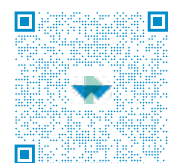
	Bis 31.12.2023	Neu ab 1.1.2024
Normaler Satz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergung	3.7%	3.8%



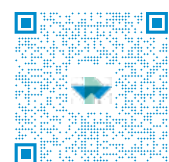
Reform AHV 21:



Erhöhung der Steuersätze bei der MWST per 1. Januar 2024:



Steuersatzsenkung 2018:



gebend für die Rechnungsstellung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Das Datum der Rechnungsstellung bzw. das Datum der Zahlung der Rechnung sind in diesem Fall nicht massgebend. Alle Leistungen, welche bis zum 31.12.2023 erbracht wurden, unterliegen den bisherigen Steuersätzen. Die Leistungen, welche ab dem 1.1.2024 getätigt werden, unterliegen den neuen Steuersätzen. Wie oben erwähnt, spielen das Datum der Rechnungsstellung bzw. der Bezahlung keine Rolle.

Arbeiten, welche in zwei verschiedenen Jahren geleistet wurden, müssen auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung müssen ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, muss die gesamte Rechnung mit dem neuen Steuersatz erstellt werden.

Nachfolgend ein Rechnungsbeispiel sowie 4 Praxisbeispiele:

Beispiel einer Rechnung mit alten und neuen Steuersätzen

	Muster AG Musterstrasse 20 8000 Zürich
	Zürich, 04.02.2024
Rechnung Nr. 1234-56	
Unsere Arbeitsleistungen im Zeitraum 01.12.2023 – 31.12.2023	
- Abholung und Lieferung Möbel	
- Aufstellung Möbel	
- Entsorgung	CHF 6'000.00
Unsere Arbeitsleistungen im Zeitraum 04.01.2024 – 28.01.2024	
- Reinigung Büroräumlichkeiten	
- Reinigung Kellerabteil	
- Entsorgung	CHF 3'000.00
Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 6'000.00	CHF 462.00
Mehrwertsteuer 8.1% auf CHF 3'000.00	CHF 243.00
Total inkl. Mehrwertsteuer	
	CHF 9'705.00
Besten Dank und freundliche Grüsse	
Konditionen: 30 Tage netto	
MwST-Nr. CHE-999.888.777	

- **Praxisbeispiel 1** (Leistungserbringung mit alten Steuersätzen):

Die Zügelfirma Muster AG erhält am 15.10.2023 von der Max GmbH einen Auftrag, diverse Möbel bei einem Lieferanten abzuholen, in die Hauptfiliale zu liefern und zu montieren. Die Unternehmen schliessen am 15.10.2023 den Vertrag ab und vereinbaren, dass der Auftrag am 27.12.2023 ausgeführt wird. Die Muster AG stellt am 7.1.2024 die Rechnung an die Max GmbH AG. Die Bezahlung erfolgt nach 2 Wochen am 21.1.2024. Das massgebende Datum in unserem Beispiel ist somit der 27.12.2023, an dem Tag, an dem der Auftrag durchgeführt wurde. Die Muster AG wird somit ihre Leistung mit 7.7 Prozent in Rechnung stellen und im 1. Quartal 2024 bei der MWST abrechnen.

- **Praxisbeispiel 2** (Leistungserbringung mit neuen Steuersätzen):

Das Reinigungsunternehmen Max GmbH vereinbart am 19.12.2023 mit der Muster AG, dass sie alle Büroräumlichkeiten der Muster AG in den Betriebsferien am 4.1.2024 reinigen wird. Zusätzlich wird vereinbart, dass die Muster AG 50 Prozent der Offerte als Vorauskasse leisten muss. Die Muster AG bezahlt am 20.12.2023 50 Prozent der Offerte. Die Reinigung erfolgt wie vereinbart am 4.1.2024. Wie im ersten Beispiel ist auch hier der Zeitpunkt der Leistung massgebend. Die Max GmbH stellt eine Rechnung mit dem neuen Steuersatz von 8.1 Prozent, da die Reinigung am 4.1.2024 durchgeführt wurde. Die Offerte sowie die Zahlung sind in diesem Fall nicht massgebend.

- **Praxisbeispiel 3** (Leistungserbringung mit alten und neuen Steuersätzen):

Das Reinigungsunternehmen Max GmbH vereinbart am 19.12.2023 mit der Muster AG, dass sie alle Büroräumlichkeiten der Muster AG in den Betriebsferien am 28.12.2023 und die Kellerräume sowie die Parkplätze am 4.1.2024 reinigen wird. Die Muster AG bezahlt am 31.12.2023 die Leistungen für die Reinigung der Büroräumlichkeiten und die Leistungen für den Rest werden am 10.1.2024 bezahlt. Die Reinigungen erfolgen wie vereinbart am 28.12.2023 und am 4.1.2024. Wie in den ersten Beispielen ist auch hier der Zeitpunkt

der Leistung massgebend. Die Max GmbH stellt eine Rechnung am 31.12.2023 mit dem alten Steuersatz von 7.7 Prozent für die Reinigung der Büroräumlichkeiten. Dieser Betrag wird im 4. Quartal 2023 bei der ESTV abgerechnet. Für die Reinigung am 4.1.2024 wird eine Rechnung mit dem neuen Steuersatz von 8.1 Prozent gestellt, welche mit dem 1. Quartal 2024 bei der ESTV abgerechnet wird.

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze lassen sich wie folgt grafisch darstellen.

- **Entgeltsminderung:** Die Entgeltsminderungen wie z.B. Skonto, Rabatte, Gutschriften etc. sind für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2024 mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren. Für die Leistungen ab dem 1. Januar 2024 werden die neuen Steuersätze eingesetzt.

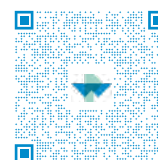
- **Praxisbeispiel 4** (Entgeltsminderung): Die Max GmbH stellt der Muster AG für ihre erbrachten Leistungen am 28.12.2023 eine Rechnung (am selben Tag) von CHF 20 000.00 inkl. 7.7 Prozent MWST. Die Muster AG macht den Skontoabzug von 2 Prozent geltend und bezahlt der Max GmbH am 5.1.2024 den Betrag von CHF 19 600.00 inkl. 7.7 Prozent MWST. Die Max GmbH muss bei der MWST-Abrechnung die Entgeltsminderung von CHF 400.00 bei den bisherigen Steuersätzen deklarieren (7.7 Prozent).

- **MWST Abrechnung ab dem 3. Quartal 2023:** Auf Seite 17 sehen Sie die neue MWST-Abrechnung, welche ab dem 3. Quartal 2023 zur Verfügung steht. Die neue MWST-Abrechnung ist mit den alten Steuersätzen sowie mit den neuen Steuersätzen erstellt worden. Falls Sie bereits Leistungen in den ersten 2 Quartalen 2023 mit den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt bzw. erhalten haben, können Sie die Korrekturen im 3. Quartal 2023 durchführen.

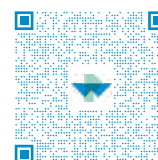
- **Bemerkung:** Die Veränderung der MWST-Sätze betrifft verschiedene Unternehmen und auch die verschiedenen Abrechnungsarten, die wir kennen. Die ESTV hat für die verschiedenen Fälle und für die verschiedenen Arten Zusammenfassungen und Beispiele erstellt,



Grundsätze und Anwendung der Mehrwertsteuer:

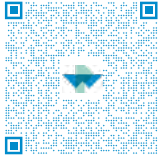


Erläuterung der Entgeltsminderung:

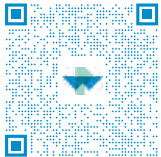




MWST-Steuerpflicht
(Allgemeine Informationen ESTV):



Haftung bei Vertretung
(MWST ESTV):



welche für alle zugänglich sind. Nebenstehend finden Sie den Hauptlink für die MWST-Infos.

• **Haftung MWST**

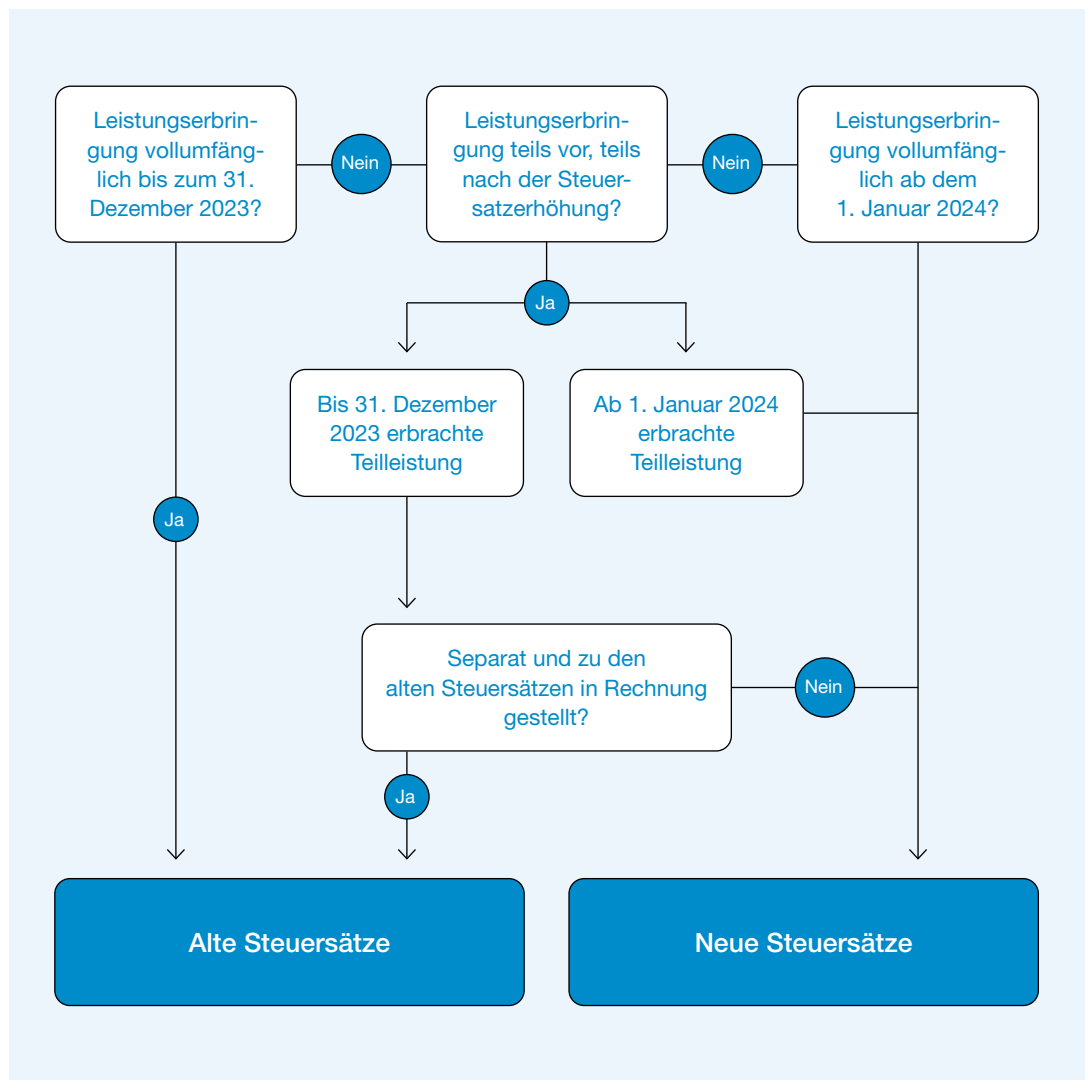
Die Haftung für die MWST hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Art des Unternehmens, der Art der Waren oder Dienstleistungen, die verkauft werden, und dem Ort des Verkaufs. In der Regel haftet der Verkäufer für die MWST, das heisst, er muss die Mehrwertsteuer-Abrechnung erstellen, einreichen und die Bezahlung an die ESTV durchführen. In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Käufer haftbar gemacht werden, z. B. wenn er Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland bezieht und diese in der Schweiz verwendet. Es ist wichtig zu beachten, dass die Haftung

für die Mehrwertsteuer nicht nur auf den Verkäufer beschränkt ist. In weiteren anderen Fällen können auch Geschäftsführer oder Vertreter des Unternehmens haftbar gemacht werden. Es ist daher wichtig, sich über die geltenden Vorschriften im Bereich der MWST zu informieren und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

2.3.2 Unsere Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen in erster Linie, sich die verschiedenen Zusammenfassungen und Informationen der ESTV herunterzuladen und durchzulesen. Detaillierte Informationen finden Sie in der MWST-Info 19. Der Grundsatz der MWST hat sich grundlegend nicht verändert. Lediglich die Sätze wurden angepasst. Wie in

Wann gelten die alten und neuen Steuersätze?

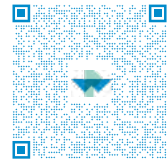


unseren Beispielen dargestellt, ist der Zeitpunkt der Leistung massgebend. Im Jahr 2024 wird sich somit oft der Fall ergeben, dass Sie verschiedene MWST-Sätze anwenden müssen, je nachdem, wann die Leistung erfolgt ist. Wichtig ist, dass Sie bei der Rechnungsstellung den genauen Zeitpunkt der Leistung hervorheben. Ansonsten muss die ganze Leistung mit dem neuen MWST-Satz

in Rechnung gestellt werden. Wir empfehlen Ihnen, bereits frühzeitig zu reagieren und Ihre Software für Ihre Rechnungsstellung so anzupassen, dass Sie die neuen Sätze brauchen können. Wichtig ist aber auch hier, dass Sie die alten Sätze weiterhin noch benutzen können. Selbstverständlich sind wir sehr gerne für Sie da und unterstützen Sie jederzeit bei Fragen oder Unklarheiten.

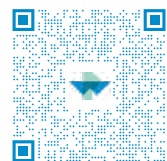


MWST-Formulare:



Mehrwertsteuerabrechnung

MWST-Info 19
Steuersatzerhöhung
per 1. Januar 2024:



Abrechnungsperiode:
Einreichdatum und Zahlungsfrist:
Valuta (Verzugszins ab):
MWST-Nr.:
ESTV-ID:

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird

Abzüge:
 Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)
 Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)

Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird

Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
205		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
280 +		289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299	

II. STEUERBERECHNUNG

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2024	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2024	Leistungen CHF bis 31.12.2023	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2023
Normal	303	7.1%	302	7.7%
Reduziert	313	2.5%	312	2.5%
Beherbergung	343	7.8%	342	3.7%
Bezugsteuer	383			
Total geschuldete Steuer (Ziff. 302 bis 383)				399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	400			
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand	405 +			
Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beiliegen)	410 +			
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415 -			
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 63 Abs. 2)	420 -			479
Zu bezahlender Betrag	500			
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510 =			

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 48 Abs. 2)

Subventionen, durch Kurven eine eingekommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)

Spenden, Dividenden, Schadensersatz usw. (Bst. d-f)

900

910

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
 Datum: _____ Rechnerverbindliche Unterschrift _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

3 AHV-REFORM 2024

Ab dem 1. Januar 2024 treten die neusten AHV-Neuerungen in Kraft, welche einige Änderungen mit sich bringen. Einerseits geht es um das neue Referenzalter 65 bei Frauen, andererseits wird die Weiterarbeit nach dem Erreichen des 65. Altersjahres attraktiver gestaltet. Wir möchten die Chance nutzen und nochmals auf andere Themen aufmerksam machen, die direkt oder indirekt mit der AHV verknüpft sind.

3.1 EINLEITUNG

Die AHV-Reform 21 (Stabilisierung der AHV), welche ab dem 1. Januar 2024 gültig wird, hat das Ziel, die Finanzierung der AHV bis zum Jahr 2030 zu gewährleisten. Diese Reform, am 25. September 2022 von den Schweizern gebilligt, umfasst Anpassungen am AHV-Gesetz und den

Bundesentscheid zur zusätzlichen Finanzierung der AHV durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer. Einige der hier erwähnten Neuerungen galten bereits vor der neusten AHV-Reform, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

3.2 AHV-REFERENZALTER UND RENTENBEZUG

3.2.1 Geschlechterunabhängiges Referenzalter 65

Bereits seit der Reform Altersvorsorge 2020 sprechen wir vom Referenzalter anstelle vom Pensionierungsalter. Durch die Flexibilität beim Bezug der AHV gehen wir nun davon aus, dass 65 für die Pensionierung das Referenzjahr ist, jedoch nicht mehr automatisch das Jahr, in dem man sich pensionieren lässt. Das Referenzalter 65 gilt ab dem Jahr 2024 nun grundsätzlich für Männer und Frauen, es gibt aber Übergangsbestimmungen für bestimmte Jahrgänge. Sollte man sich vor dem 65. Altersjahr pensionieren lassen, bestehen weiterhin AHV-Renten Kürzungen, eine flexible Pensionierung muss man sich somit auch leisten können. Wichtig: Referenzalter = AHV-Pensionierung möglich ohne Rentenkürzung.

3.2.2 Referenzalter Frauen

Die Anpassung des Referenzalters bei Frauen wird stufenweise angepasst und es wurden Ausgleichsmassnahmen beschlossen. Frauen mit Jahrgang 1960, die sich bereits auf ihre ordent-

liche Pensionierung eingestellt haben (ordentlich, da es sich hierbei um keine vorgezogene AHV-Pensionierung handelt und somit auch keine Kürzungen stattfinden), können sich im Jahr 2024 sorgenlos pensionieren lassen. Die Jahrgänge 1961 bis 1963 müssen etwas länger arbeiten, um das Referenzalter zu erreichen. Die Jahrgänge 1964 und später erreichen das Referenzalter nun gleich wie die Männer mit 65. Die Jahrgänge 1961 bis 1963 erreichen das Referenzalter wie folgt:

- Jahrgang 1961: Arbeitsalter von 64 Jahren und 3 Monaten
- Jahrgang 1962: Arbeitsalter von 64 Jahren und 6 Monaten
- Jahrgang 1963: Arbeitsalter von 64 Jahren und 9 Monaten

3.2.3 Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Jahrgänge 1961–1969

Das neue Referenzalter für Frauen, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, kann erhebliche Auswirkungen auf ihre Lebensplanung haben. Um diesen Übergang zu erleichtern, wurden speziel-

le Ausgleichsmassnahmen eingeführt für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969. Diese Massnahmen bieten den Frauen entweder die Möglichkeit, ihre Rente zu vorteilhaften Konditionen vorzeitig zu beziehen oder einen Zuschlag auf ihre AHV-Rente zu erhalten, wenn sie sich entscheiden,

bis zum Referenzalter zu arbeiten. Ein bemerkenswertes Merkmal dieser Ausgleichsmassnahmen ist ihre soziale Abstufung. Frauen, die vor ihrer Pensionierung ein niedrigeres Einkommen hatten, profitieren am meisten von diesen Regelungen. Dies stellt sicher, dass diejenigen, die am stärksten von der Rentenalter-Erhöhung betroffen sein könnten, den grössten Nutzen aus den Ausgleichsmassnahmen ziehen.

Tabelle: Rentenzuschlag

Geburtsjahr	Referenzalter	AHV-Rentenzuschlag/Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

3.2.4 Lebenslanger AHV-Zuschlag bei Rentenbezug ab dem Referenzalter (gem. 3.2.2)

Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 profitieren, sofern sie ihre Altersrente nicht vorbezahlen, von einem lebenslangen Rentenzuschlag pro Monat, welcher auch nicht plafoniert wird, über die Maximalrente hinaus ausgerichtet wird und auch nicht zu Kürzungen bei den Ergänzungsleistungen führt.

Hierzu wird zuerst der Grundzuschlag ermittelt, welcher nach Einkommen abgestuft wird:

- CHF 160.00 für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen (=CHF 58 801.00)
- CHF 100.00 für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (CHF 58 801.00–CHF 73 500.00)
- CHF 50.00 für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen (=CHF 73 500.00)



Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration:

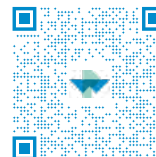
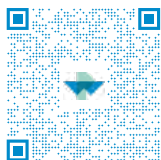


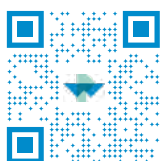
FOTO: ADOBE STOCK/GUY2MEN



Tiefere Kürzungssätze bei Vorbezug:



AHV-Merkblatt 3.04: Flexibler Rentenbezug:



3.2.5 Renten Kürzungen bei Renten vorbezug der Übergangsgenerationen

Sofern Frauen der Übergangsgenerationen die Rente vorbezogen möchten (also die AHV-Rente vor deren neuen Referenzalter beziehen), ist die

Renten kürzung wesentlich humaner als bei einer regulären Früh pensionierung. Auch hier ist das durchschnittliche Jahreseinkommen von Relevanz, und zwar wie in der unten stehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle: Kürzungssätze für Frauen in der Übergangsgeneration

Vorbezug im Alter von	durchschnittliches Jahreseinkommen < = CHF 58 800.00	durchschnittliches Jahreseinkommen CHF 58 801.00–73 500.00	durchschnittliches Jahreseinkommen > = CHF 73 500.00
64 Jahren	0 %	2.5 %	3.5 %
65 Jahren	2 %	4.5 %	6.5 %
66 Jahren	3 %	6.5 %	10.5 %

3.2.6 Rentenbildung und Schliessung von Beitragslücken nach dem Referenzalter

Mit den neusten Änderungen bei der AHV ist es nun erstmals möglich, nach dem Referenzalter, trotz Bezug der AHV-Altersrente, die AHV-Rente aufzubessern und Beitragslücken zu schliessen. Dies geht jedoch nur, wenn man ab 65 Jahren weiterarbeitet und auch nur bis maximal 70 Jahren (zumindest werden nur die zusätzlichen AHV-pflichtigen Löhne zwischen 65 und 70 angerechnet). Rentner haben einen AHV-Freibetrag von CHF 1400.00 pro Monat resp. CHF 16800.00 pro Jahr und pro Arbeitgeber. Darauf kann neu verzichtet werden. Die Aufbesserung geht aber nur bis zur Erreichung der AHV-Maximalrente.

jedoch zu einer lebenslangen Renten kürzung führen wird. Die Beträge 6.8 Prozent pro Vorzugsjahr, somit also 13.6 Prozent für 2 Jahre.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Rentenbezug um 1 bis maximal 5 Jahre zu verschieben. Dies resultiert in einer höheren monatlichen Rente. Bei einer solchen Verschiebung werden auch mögliche Kinderrenten entsprechend später ausbezahlt. Der Rentenzuschlag bei Aufschiebung der Rente beträgt zwischen 5.2 Prozent und 31.5 Prozent. Die genauen Rentenzuschläge gemäss AHV-Merkblatt 3.04 «Flexibler Rentenbezug» werden in der unten stehenden Tabelle dargestellt.

Achtung: Der AHV-Rentenbezüger kann nur einmal eine Neuberechnung der AHV-Altersrente verlangen, man wartet also am besten, bis man definitiv nicht mehr arbeitet resp. bis zum 70. Altersjahr.

Tabelle: Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubdauer von Jahren und Monaten (Stand 2023)

Jahre	0–2 Monate	3–5 Monate	3–5 Monate	9–11 Monate
1	5.2 %	6.6 %	8 %	9.4 %
2	10.8 %	12.3 %	13.9 %	15.5 %
3	17.1 %	18.8 %	20.5 %	22.2 %
4	24 %	25.8 %	27.7 %	29.6 %
5	31.5 %			

3.2.7 Rentenbezug

Die AHV-Altersrente kann zwischen dem 63. und 70. Altersjahr bezogen werden. Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren wurden, profitieren ab dem 1. Januar 2025 von günstigeren Reduktionsraten, wenn sie sich für einen vorzeitigen Rentenbezug entscheiden.

Grundsätzlich kann die AHV-Rente also 2 Jahre vor dem Referenzalter 65 bezogen werden, was

3.3 TIPPS UND HINWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT DER AHV

3.3.1 AHV-Altersrente beantragen (Formular 318.370)

Die AHV-Altersrente erhalten Sie nicht automatisch. Sie müssen sich aktiv für die AHV-Altersrente anmelden. Damit Sie diese pünktlich ab der geplanten Pensionierung erhalten, empfehlen wir Ihnen, die Anmeldung für eine Altersrente ca. 6 Monate vor Ihrer geplanten Pensionierung einzureichen (die AHV selbst empfiehlt 3–4 Monate vorher).

3.3.2 AHV-Rentenvorausberechnung (Formular 318.282)

Sie haben die Möglichkeit, die AHV-Stelle darum zu ersuchen, Ihre voraussichtliche Altersrente zu berechnen. Je näher Sie am Referenzalter (ordentliches Rentenalter) sind, desto genauer ist die Berechnung.

3.3.3 AHV-individueller Kontoauszug

Sie haben die Möglichkeit, bei der für Sie aktuell zuständigen AHV-Ausgleichskasse einen individuellen Kontoauszug zu bestellen. Dort sind die entsprechenden AHV-Lohnmeldungen enthalten inkl. Angabe des Jahres und Arbeitsgebers. Beachten Sie, dass Sie nach Erhalt des Kontoauszuges 30 Tage Zeit haben, um eine Beanstandung vorzunehmen, danach gilt der Kontoauszug und deren Einträge als von Ihnen anerkannt und korrekt. Es muss auch die Verjährung berücksichtigt werden.

Wenn Sie nicht sicher sind, über welche Ausgleichskasse Ihr Arbeitgeber Ihre AHV abrechnet, können Sie dies im Info-Register selbständig ermitteln. Sie benötigen hierzu lediglich Ihr Geburtsdatum und Ihre Versichertennummer, welche auch auf Ihrer Krankenkassenkarte zu finden ist (startet mit 756).

3.4 ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN KANTON ZÜRICH UPDATE

3.4.1 Einleitung

Wir hatten bereits in unserem Infobulletin Nr. 53 vom Januar 2019 einen längeren Beitrag über die Zusatzleistungen zur AHV/IV im Kanton Zürich geschrieben. Aufgrund der Reform der Ergänzungsleistungen gibt es seit dem Jahr 2021 Änderungen und Anpassungen.

3.4.2 Wesentliche Anpassungen

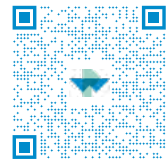
- **Erhöhung der maximalen Übernahme der Mietzinskosten:** Die Mietkosten, welche von der EL getragen werden, resp. die Unterstützung durch die EL diesbezüglich wurden angehoben und stellen sich nun wie in nachstehender Tabelle dar (pro Monat, Stand 2023).

Tabelle: Erhöhung der maximalen Übernahme der Mietzinskosten

Haushalt	Region 1	Region 2	Region 3
Alleinlebend	CHF 1465.00	CHF 1420.00	CHF 1295.00
Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	CHF 1735.00	CHF 1685.00	CHF 1565.00
Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	CHF 1925.00	CHF 1845.00	CHF 1725.00
Ehepaar mit zwei und mehr Kindern / Alleinstehend mit drei und mehr Kindern	CHF 2100.00	CHF 2010.00	CHF 1865.00
Konkubinatspaare (Zweipersonenhaushalt) pro Person**	CHF 867.50	CHF 842.50	CHF 782.50
Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen	Der maximale Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung beträgt CHF 6420.00 pro Jahr und pro Wohnung.		

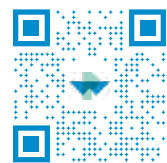


Online-Anmeldeformular:

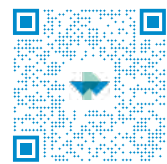


AHV-Merkblatt 3.01

«Leistungen der AHV»:



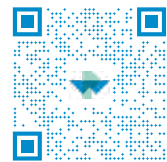
Bestellung individueller Kontoauszug:



AHV-Rentenvorausberechnung (Online-Formular):

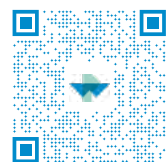


AHV-Inforegister:



Ergänzungsleistungen

(siehe Infos 2.3 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 53 vom Januar 2019).

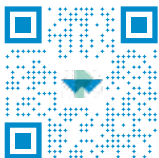


Quelle: www.bsv.admin.ch **Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze



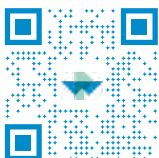
Ergänzungsleistungen

SVA Zürich:



Merkblatt 5.01

Ergänzungsleistungen
der AHV/IV:



Welche Mietregion auf Sie zutrifft, kann ebenfalls online beim BSV ermittelt werden, für die Stadt Zürich gilt die Region 1.

• Weitere Neuerungen

- Deckung der Krankenkassenprämien: Neu werden die effektiven Krankenkassenprämien übernommen, dies jedoch maximal bis zur regionalen Durchschnittsprämie
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- Senkung des EL-Mindestbetrags
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80 Prozent des Einkommens des Ehegatten

- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens:
 - Eintrittsschwelle (ohne Steuerwert der selbstbewohnten Liegenschaft)
 - Maximal-Vermögen von CHF 100 000.00 für Einzelpersonen
 - Maximal-Vermögen von CHF 200 000.00 für Ehepaare
 - Maximal-Vermögen von CHF 50 000.00 für Kinder

- **Merkblatt:** Dies sind lediglich einige der Änderungen, das Thema ist sowohl komplex als auch umfangreich. Das Merkblatt 5.01 Ergänzungsleistungen der AHV/IV gibt eine gute Übersicht.

3.5 ZUSAMMENFASSUNG

Die AHV-Neuerungen, welche ab 2024 gelten, sind umfangreich, dienen der Stabilität der AHV und berücksichtigen einige Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration. Auch ist es nun sowohl Männern als auch Frauen möglich, die AHV-Rente bis zur Maximalrente aufzubessern und Beitragslücken zu schliessen, sofern man länger arbeitet als bis 65. Hiermit wurden tatsächlich Anreize geschaffen, weiterzuarbeiten. Natürlich trifft dies nur auf diejenigen zu, welche die AHV-Maximalrente nicht erreicht haben. Auch hat die AHV sehr viele hilfreiche Merkblätter und Online-Tools für die unterschiedlichsten Berechnungen, welche wir Ihnen vorstehend offengelegt haben. Ein grosses Anliegen ist es uns auch, Sie alle nochmals auf die Ergänzungsleistungen aufmerksam zu machen. Diese Zuschüsse stehen den AHV- und IV-Rentnern zu, sofern gewisse Merkmale erfüllt sind. Wir konnten bereits einige Kunden davon überzeugen und sie beim Antrag unterstützen. Nebst der erstmaligen Beschaffung vieler Unterlagen merken wir vor allem, dass diese Generation oft ein Schamgefühl entwickelt hat und daher keinen Antrag stellt oder dies mit der Sozialhilfe verwechselt (wobei wir keinesfalls schlecht davon denken, wenn jemand auf die Sozialhilfe angewiesen ist).

Jeder AHV-Rentner weiss, dass er die AHV-Rente zu einem Zeitpunkt aktiv beantragen muss (bei Sozialversicherungen gilt grundsätzlich immer die Hol-Schuld!). Und bei den Ergänzungsleistungen verhält es sich grundsätzlich genau gleich. Wir möchten dringend anraten, dass sofern Sie eine potenzielle Notwendigkeit verspüren, Sie dies abklären und falls die Vorabklärungen ergeben, dass Sie vermutlich Anspruch hätten, diesen auch geltend machen. Wir stehen Ihnen sehr gerne beratend und unterstützend zur Seite.

STANDORTE



Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
 Seestrasse 357
 Postfach 91
 8038 Zürich
 Telefon 044 482 23 24
 Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG

Seestrasse 357
 Postfach 91
 8038 Zürich
 Telefon 044 482 85 58
 Telefax 044 482 78 94
info@rekonta.ch

**Dr. P. Wegmann
 Steuer- und Rechtspraxis**

Rütiweid 4, 6340 Baar
 Telefon 044 482 23 24
 Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch

www.wptreuhand.ch
www.rekonta.ch

UNTERNEHMENSTRUKTUR UND KOMPETENZEN



WEGMANN+PARTNER AG

TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH

Steuerberatung + Steuerplanung
Rechtsberatung + Rechtsvertretung
Wirtschafts- + Unternehmensberatung
Finanz- + Rechnungswesen
Treuhandmandate + Verwaltungen
Vermögens-, Vorsorge- + Nachfolgeregelungen



REKONTA REVISIONS AG

ZUGELASSENE REVISIONSEXPERTIN ZÜRICH

Eingeschränkte Revisionen
Spezialprüfungen
Ordentliche Revisionen



DR. P. WEGMANN

STEUER- UND RECHTSPRAXIS BAAR

Verwaltungsratskompetenzen
Geschäftsleitungsaufgaben
Stiftungsratsmandate



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft

Seestrasse 357 · Postfach 91
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 23 24
info@wptreuhand.ch

Beide Firmen sind Mitglied
von Treuhand Suisse.

Dr. iur. Peter Wegmann
ist Mitglied von der Expert
Suisse.

TREUHAND | SUISSE



Rekonta Revisions AG
Zugelassene Revisionsexpertin

Seestrasse 357 · Postfach 91
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 85 58
info@rekonta.ch